

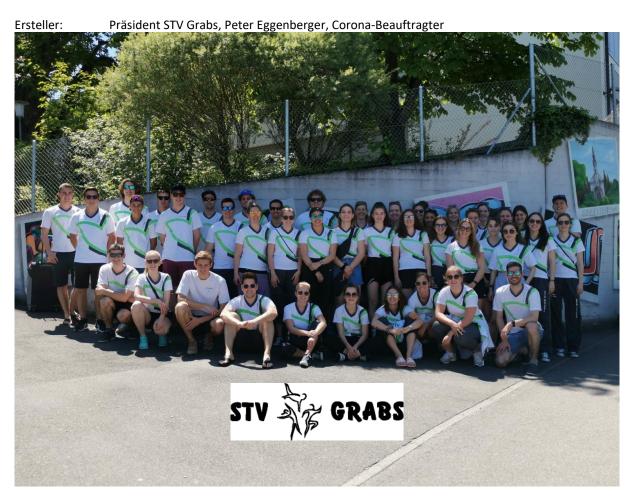
Turnverein Grabs 9472 Grabs

T +41 79 732 19 71 <u>praesident@stv-grabs.ch</u> <u>www.stv-grabs.ch</u>

# **STV Grabs**

# Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 31.05.2021

Version: 2.2 -> 30.05.2021





## Neue Rahmenbedingungen

Das vorliegende Konzept basiert auf den neuen Empfehlungen des Bundesrates vom 14. April 2021 und den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Training im Turnsport (Bereich Breitensport) stattfinden kann.

## 1. Nur symptomfrei ins Training

Turnerinnen und Turner, sowie Leiterinnen und Leiter mit Krankheitssymptomen, dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

# 2. Abstand halten und Gruppengrösse einhalten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten und es gilt Maskenplicht. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

#### Sportaktivitäten im Innenraum

Sportaktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis maximal 50 Personen (inkl. Leiterpersonen) sind erlaubt. Es muss eine Maske getragen und der Abstand (1,5 Meter) immer eingehalten werden. Kontaktsportarten sind nur erlaubt, bei denen der Körperkontakt unumgänglich ist (z.B. Judo oder Schwingen), die Aktivität stets in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen ausgeübt wird und die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen genügen (mind. 50m2 pro Paar). Mannschaftssportarten sind in Innenräumen nicht erlaubt.

Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden, wenn:

- Für jede Person eine Fläche von mindestens 25m2 zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung steht
- Sportarten ohne erhebliche k\u00f6rperliche Anstrengungen, bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird (Fl\u00e4che von mindestens 10m2 pro Person)

Auf das Tragen einer Maske und die Einhaltung des erforderlichen Abstands kann verzichtet werden, wenn:

- Der Körperkontakt bei der Sportart unumgänglich ist
- Die Aktivität stets in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen ausgeübt wird und sich diese Vierergruppen nicht mit anderen vermischen
- Für jede Vierergruppe mindestens 50m2 zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung steht

### Sportaktivitäten im Aussenraum

Sportaktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis maximal 50 Personen (inkl. Leiterpersonen) sind im Freien erlaubt. Wenn der Abstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden. Wenn die Kontaktdaten erhoben werden, kann auf das Tragen einer Gesichtsmaske sowie den Mindestabstand verzichtet werden. Mannschaftssportarten sind nur erlaubt, wenn entweder die Maske getragen oder die Kontaktdaten erhoben werden.



#### Wettkämpfe

Wettkämpfe mit einer Maximalzahl von 50 Teilnehmer (auch bei Mannschaftssportarten) sind wieder erlaubt. Es dürfen Wettkämpfe mit folgender Anzahl Zuschauer durchgeführt werden:

- Innenraum maximal 100 Personen mit zwingender Sitzplatzpflicht
  - o Das Tragen von Masken für Zuschauer ist Pflicht
  - o Der Abstand von mindestens 1.5 Meter muss eingehalten werden
  - O Die Zuschauerränge dürfen maximal bis zur Hälfte der Kapazität besetzt werden
- Aussenraum maximal 300 Zuschauer mit zwingender Sitzplatzpflicht
  - o Das Tragen von Masken für Zuschauer ist Pflicht
  - o Der Abstand von mindestens 1.5 Meter muss eingehalten werden
  - o Die Zuschauerränge dürfen maximal bis zur Hälfte der Kapazität besetzt werden
- → Wird an Publikumsveranstaltungen Essen und Trinken angeboten, muss der Organisator die Kontaktdaten aller Besucher/innen erheben inkl. Sitzplatznummer.

Für Sportaktivitäten von Personen bis zum 20. Lebensjahr (Jahrgang 2001 oder jünger) gelten keine Einschränkungen von Trainings, weder im Innen- noch Aussenraum.

 Helfen/Sichern: Das Helfen und Sichern ist nur bei Personen mit Jahrgang 2001 oder j\u00fcnger und mit Maske erlaubt. Bei Erwachsenen ist jeglicher K\u00f6rperkontakt untersagt.

Die Trainingsgruppen sollen beständig sein, daher in möglichst gleicher Konstellation trainieren. Die Gruppeneinteilung ist von den entsprechenden Leitern vorzunehmen und umzusetzen.

## 3. Einhalten der Hygieneregeln

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

Die Trainingszeit endet 10 Minuten vor dem offiziellen Trainingsende, damit eine Durchmischung mit den darauffolgenden Turner/innen vermieden wird.

In der Trainingsinfrastruktur halten sich nur die für den Turnbetrieb notwendigen Personen auf. Während der Trainingszeiten haben nur die folgenden Personen Zugang zur Trainingshalle (= Gebäudekomplex): Leiterinnen und Leiter, Turnerinnen und Turner, Funktionäre, Reinigungspersonal und Lieferanten. Begleitperson und Ausstehende (Eltern, Freunde, ...) haben nur sofern nötig Zutritt. Beim Bringen und Abholen der Kinder durch die Eltern, warten die Eltern vor der Sporthalle.

Die Turngeräte müssen jeweils beim Trainingsende gereinigt werden. Desinfektionsmittel und Reinigungsutensilien werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Unter der Einhaltung aller Auflagen und Schutzkonzepte können alle Anlageteile (inkl. Garderoben, Duschen und WC) genutzt werden.

### 4. Schutzmaskenpflicht

Für Leiterinnen und Leiter gilt Maskenpflicht für alle Alterskategorien. Die weiteren Vorschriften zur Maskenpflicht sind unter Punkt 2 beschrieben.

## 5. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 6). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.



# 6. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftrage/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Peter Eggenberger. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 79 732 19 71 oder <a href="mailto:praesident@stv-grabs.ch">praesident@stv-grabs.ch</a>).

# **Besondere Bestimmungen**

Das Schutzkonzept gilt für die Aktivriegen sowie die Jugendriegen des STV Grabs.

Grabs, 30.05.2021

**Vorstand STV Grabs**